



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

# Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Änderungen mit der EL-Reform

Fachverband Zusatzleistungen  
Fachtagung vom 16. November 2018  
Nadine Schüpbach, Juristin BSV



# Ablauf Gesetzgebungsverfahren

1. Initiativphase
2. Vorentwurf (1. Gesetzesentwurf)
3. Vernehmlassung
4. Botschaft (2. Gesetzesentwurf)
5. Parlamentarische Behandlung
6. Inkraftsetzung



# Gesetzgebungsarbeiten vor der parlamentarischen Behandlung

## EL-Mietzinsmaxima

- 13.10.2011: Mo SGK-N (11.4034)  
«Anrechenbare Mietzinsmaxima bei Ergänzungsleistungen zur AHV/IV»
- 2012/2013: Ausarbeitung des Vorentwurfs
- 12.02.2014: Eröffnung der Vernehmlassung
- Juni 2014: Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse
- ab Juli 2014: Ausarbeitung der Botschaft
- 17.12.2014: Überweisung ans Parlament



# Mo SGK-N (11.4034)

## «Anrechenbare Mietzinsmaxima bei Ergänzungsleistungen zur AHV/IV»

### **Eingereichter Text:**

«Der Bundesrat wird beauftragt, die anrechenbaren Mietzinsmaxima im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Art. 10 Abs. 1 Bst. b) indexbasiert anzupassen, wobei

- Mehrpersonenhaushalte und
- regionale Mietzinsunterschiede berücksichtigt werden.

Des Weiteren soll das ELG so angepasst werden, dass die finanziellen Auswirkungen, welche allfällige Anpassungen der Mietzinsmaxima nach sich ziehen, die Heimkostenbeteiligung des Bundes nicht tangieren.»



# Entwicklung der Abdeckungsquoten bei den EL-Mietzinsmaxima

- Die aktuellen Mietzinsmaxima liegen für Alleinstehende bei CHF 1100 und bei Ehepaaren / Personen mit Kindern bei CHF 1250 pro Monat.
- Diese Beträge wurden seit 2001 nicht mehr angepasst.

<b>Abdeckung nach Haushaltgrösse (Stand 2013)</b>		
	<b>2001</b>	<b>2013</b>
<b>Alleinstehend</b>	89 %	72 %
<b>Ehepaar</b>	85 %	66 %
<b>- mit einem Kind</b>	74 %	64 %
<b>- ab zwei Kindern</b>	n/a	< 40 %



# Kompetenz des Bundesrates zur Anpassung der Leistungen

## Art. 19 ELG

Bei der Neufestsetzung der Renten nach Artikel 33<sup>ter</sup> AHVG kann der Bundesrat die Höhe der anerkannten Ausgaben (Art. 10 Abs. 1), der anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 Abs. 1) und der Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 Abs. 3 und 4) in angemessener Weise anpassen.



# Finanzierung der EL nach geltendem Recht

## Art. 13 Abs. 1 und 2 ELG

<sup>1</sup> Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.

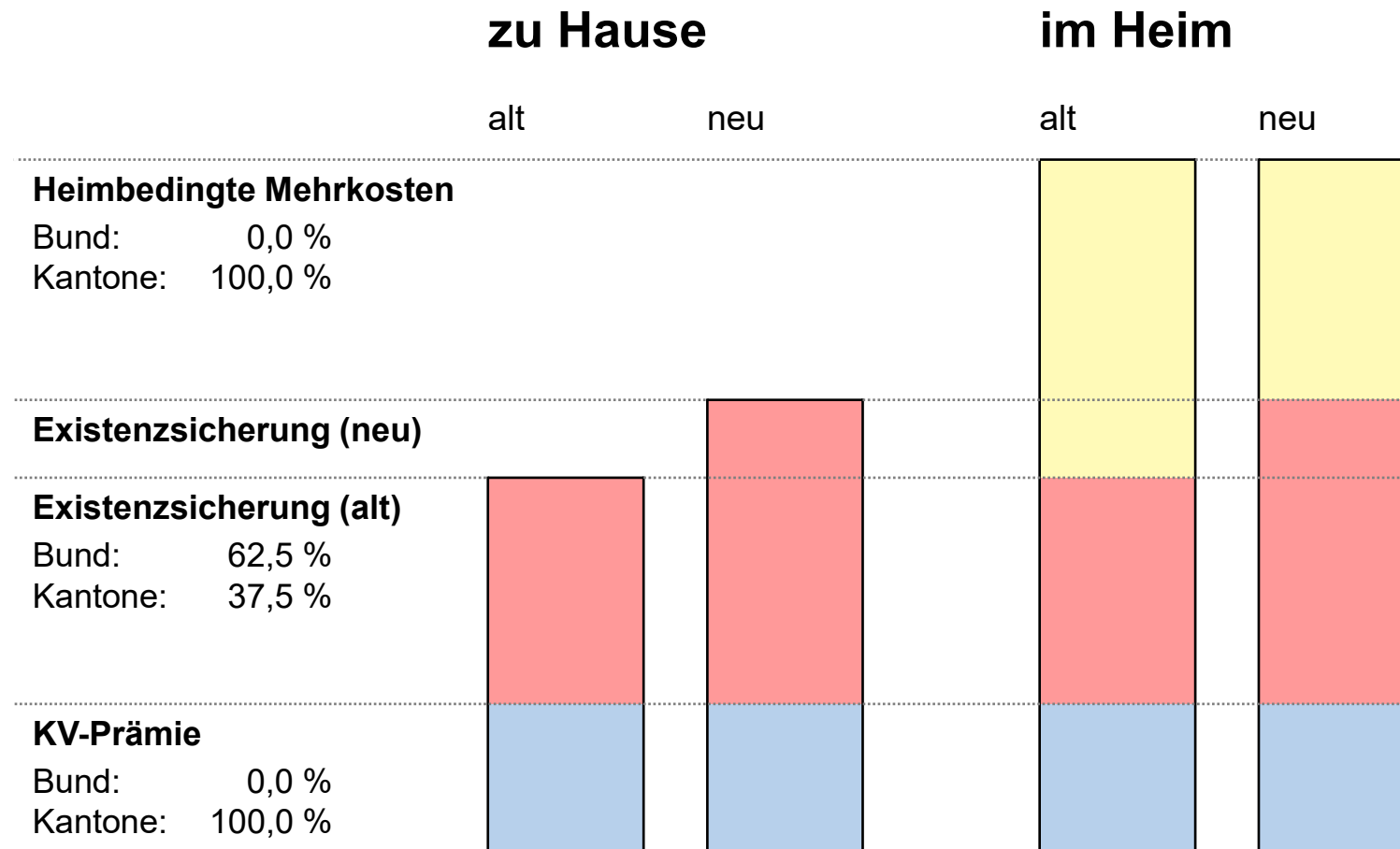
<sup>2</sup> Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, **für den höchstmöglichen Mietzins nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1** und für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 durch die anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.

## Art. 39 Abs. 4 ELG

<sup>4</sup> Am Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG beteiligt sich der Bund im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht.



# Auswirkungen einer Erhöhung der EL-Mietzinsmaxima nach geltendem Recht







# Anpassung der EL-Mietzinsmaxima: Die Vorschläge des Bundesrates (1/3)

- Die Mietzinsmaxima werden an den zwischen 2001 und 2013 aufgelaufenen Mietzinsindex angepasst.
- Um regionale Mietzinsunterschiede zu berücksichtigen, werden Mietzinsregionen gebildet:
  - Jede Gemeinde der Schweiz wird in eine von 3 Regionen eingeteilt (Grosszentrum, Stadt oder Land).
  - Für jede Region gelten unterschiedliche Mietzinsmaxima.
  - Das EDI legt die Zuteilung der Gemeinden in einer Verordnung fest.



# Anpassung der EL-Mietzinsmaxima: Die Vorschläge des Bundesrates (2/3)

- Die Mietzinsmaxima werden zivilstandsunabhängig ausgestaltet:
  - In einem ersten Schritt wird ein Mietzinsmaximum für den gesamten Haushalt festgelegt:
    - Lebt nur eine Person im Haushalt, entspricht das Mietzinsmaximum des Haushaltes dem Betrag für Alleinstehende.
    - Leben mehrere Personen in einem Haushalt, erhöht sich das Mietzinsmaximum des Haushaltes für jede weitere Person um einen Zusatzbetrag (nur bis zur 4. Person).
    - Für die Festlegung des Mietzinsmaximums spielt es keine Rolle, ob eine Person in die EL-Berechnung eingeschlossen ist oder nicht.
  - In einem zweiten Schritt wird ein Mietzinsmaximum pro Person festgelegt. Hierfür wird das Mietzinsmaximum des Haushaltes zu gleichen Teilen auf alle im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt.
  - Es kann höchstens das Total der Mietzinsmaxima derjenigen Personen berücksichtigt werden, die in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.



# Anpassung der EL-Mietzinsmaxima: Die Vorschläge des Bundesrates (3/3)

## Höhe der Mietzinsmaxima:

*Mietzinsmaximum eines Haushaltes pro Monat in CHF*

	Region 1		Region 2		Region 3	
	heute	neu	heute	neu	heute	neu
<b>1 Person</b>	1100	1370	1100	1325	1100	1210
<b>2 Personen</b>	1250	1620	1250	1575	1250	1460
<b>3 Personen</b>	1250	1800	1250	1725	1250	1610
<b>4 Personen</b>	1250	1960	1250	1875	1250	1740



# Vorschlag des Bundesrates zur Finanzierung der EL

## Art. 13 Abs. 1 und 2 ELG

<sup>1</sup> Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.

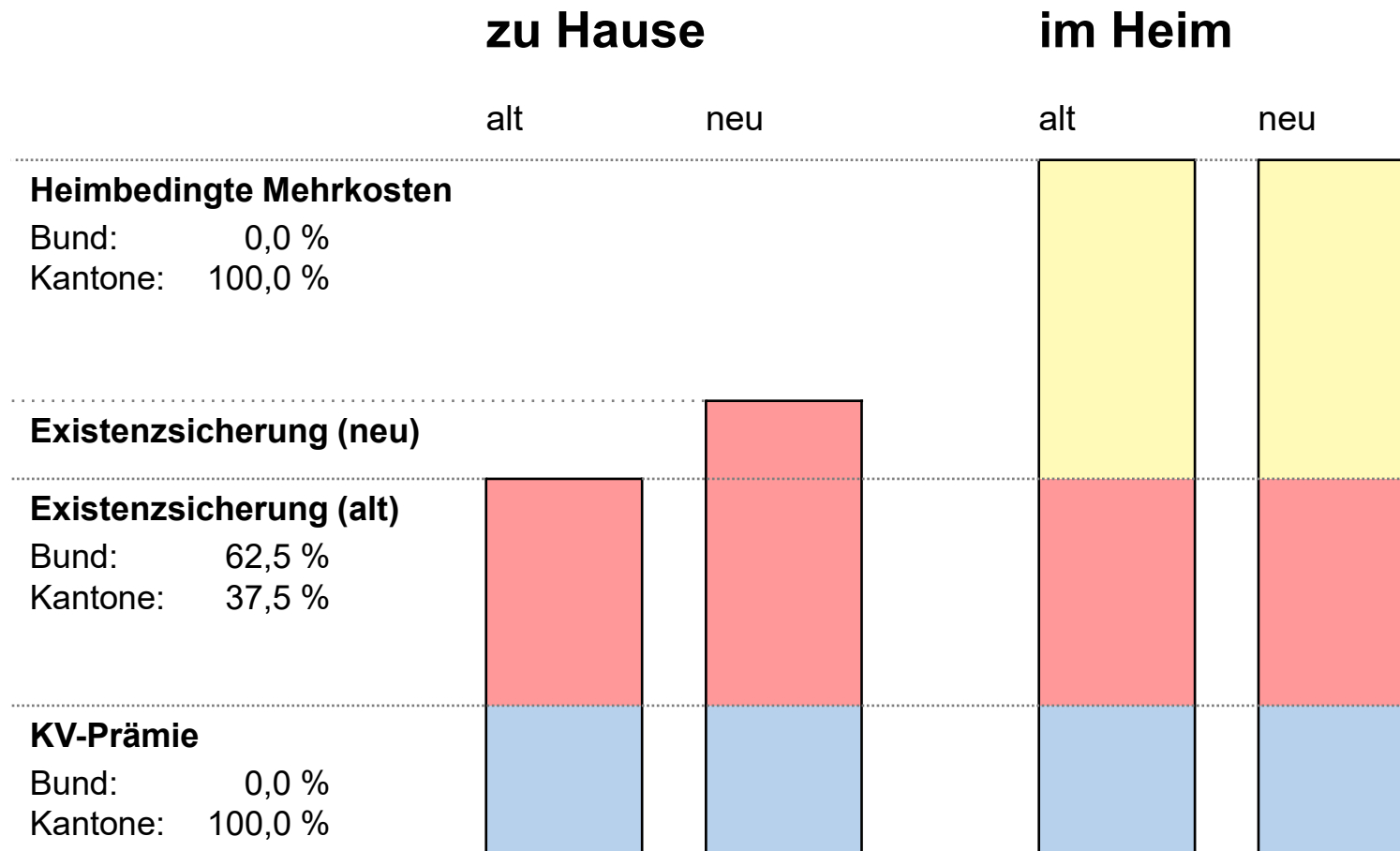
<sup>2</sup> Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Summe des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, **des Betrags von 13 200 Franken für den Mietzins** nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 durch die anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.

## Art. 39 Abs. 4 ELG

<sup>4</sup> *bleibt unverändert*



# Auswirkungen einer Erhöhung der EL-Mietzinsmaxima nach neuem Recht





# Gesetzgebungsarbeiten vor der parlamentarischen Behandlung

## EL-Reform

- 15.06.2012: Po Humbel (12.3602)  
«Reform der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV»
- 11.09.2012: Po Kuprecht (12.3673)  
«Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Perspektiven 2020»
- 11.09.2012: Po FDP-Liberale Fraktion (12.3677)  
«Kein Blindflug bei den Ergänzungsleistungen zu AHV/IV»
- 25.06.2014: Richtungsentscheide des Bundesrates zu einer Reform des EL-Systems
- 2014/2015: Ausarbeitung des Vorentwurfs
- 25.11.2015: Eröffnung der Vernehmlassung
- April 2016: Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse
- 2014-2016: Ausarbeitung der Botschaft
- 16.09.2016: Überweisung ans Parlament



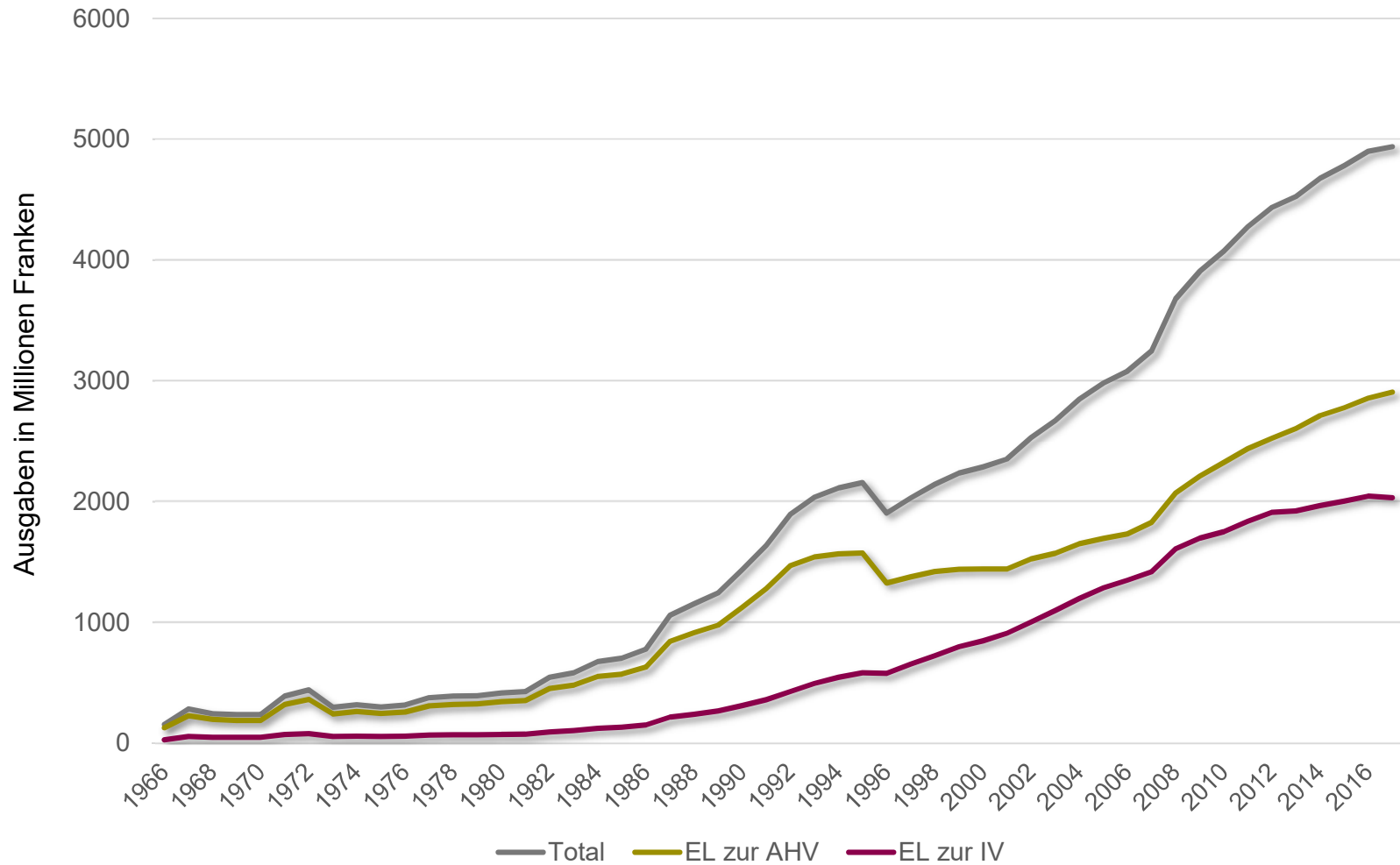
# Bericht «Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf»

In Erfüllung der Postulate 12.3602, 12.3673 und 12.3677 verabschiedete der Bundesrat am 20. November 2013 den Bericht «Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf» mit dem folgenden Inhalt:

- Entwicklung der EL-Kosten 1998-2030
- Ursachen für die Kostenzunahme:
  - demografische Entwicklung
  - Gesetzesänderungen in der AHV/IV
  - weitere Gesetzesänderungen (NFA, Neuordnung der Pflegefinanzierung)
- Aufzeigen von Schwelleneffekten und Fehlanreizen, u. a.
  - Berücksichtigung des Vermögens in der EL-Berechnung
  - EL-Mindesthöhe
  - Anrechnung von Erwerbseinkommen



# EL-Ausgaben 1966–2017 (ab 1996 ohne KV-Prämien)







# EL-Reform: Die Vorschläge des Bundesrates gemäss Botschaft

## **Erhalt des Leistungsniveaus:**

- Keine Senkung der Ansätze für die anerkannten Ausgaben

## **Verbesserte Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge:**

- Kapital der beruflichen Vorsorge erhalten und in Rentenform ausrichten
- Vermögen in der EL-Berechnung stärker berücksichtigen

## **Reduktion von Schwelleneffekten und Fehlanreizen:**

- Erwerbseinkommen stärker berücksichtigen
- Übervergütungen vermeiden



## Kapitalbezüge aus der zweiten Säule (EL-Neuanmeldungen im Jahr 2014)

- Ein Drittel (33 %) der neuen EL-Beziehenden hat Kapital aus der zweiten Säule bezogen.
- In 52 % der Fälle wurde das Kapital anlässlich der Pensionierung bezogen.
- In 13 % der Fälle wurde das Kapital anlässlich der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bezogen.
- In 3 % der Fälle wurde das Kapital für den Erwerb von Wohneigentum bezogen.
- Weitere Fälle betreffen den Bezug des Kapitals beim Verlassen der Schweiz und die Auflösung von Freizügigkeitskonten. Diese Fälle sind für die EL nicht von Bedeutung.



# Risiken für die EL bei einem Kapitalbezug aus der zweiten Säule

## Beim Kapitalbezug anlässlich der Pensionierung:

- Vorsorgefremde Verwendung des Kapitals
- Überwälzung des Langlebigkeitsrisikos auf die Versicherten
- Überwälzung des Investitionsrisikos auf die Versicherten

## Beim Kapitalbezug anlässlich der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit:

- Risiko des ganzen oder teilweisen Kapitalverlustes bei wirtschaftlichem Misserfolg
  - ⇒ Nach fünf Jahren seit der Gründung existiert nur noch die Hälfte der Einzelunternehmen oder Personengesellschaften



# Vorschläge des Bundesrates zu den Kapitalbezügen aus der zweiten Säule

## **Beim Kapitalbezug anlässlich der Pensionierung:**

- Der Kapitalbezug soll für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen werden.

## **Beim Kapitalbezug anlässlich der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit:**

- Der Kapitalbezug soll für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen werden.

## **Bei den übrigen Kapitalbezügen:**

- Es soll keine Einschränkungen geben.



# Vorschläge des Bundesrates zur Berücksichtigung des Vermögens (1/2)

## Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen:

Die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen werden gesenkt. Orientierungspunkt sind die Beträge vor dem Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung (unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung).

Konstellation	aktuell	neu
Alleinstehende	CHF 37 500	CHF 30 000
Ehepaare	CHF 60 000	CHF 50 000

Die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften (CHF 112 500 bzw. CHF 300 000) bleiben unverändert.

## Zurechnung des Vermögens im Heim/Hause-Fällen:

Bei Ehepaaren mit Wohneigentum, bei denen einer der Ehegatten im Heim und der andere zu Hause lebt, wird das Vermögen zu  $\frac{3}{4}$  dem Ehegatten im Heim und zu  $\frac{1}{4}$  dem Ehegatten zu Hause zugerechnet.



# Vorschläge des Bundesrates zur Berücksichtigung des Vermögens (2/2)

## Ermittlung des Reinvermögens bei Wohneigentum:

Hypothekarschulden können nur noch vom Wert der Liegenschaft – und nicht mehr vom Gesamtvermögen – in Abzug gebracht werden.

## Definition des Vermögensverzichts:

Der Begriff des Vermögensverzichts wird auf Fälle ausgedehnt, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird.

Zulässiger Verbrauch	aktuell	neu
Vermögen bis CHF 100 000:	unbegrenzt	max. CHF 10 000 / Jahr
Vermögen über CHF 100 000:	unbegrenzt	max. 10 Prozent / Jahr

Beim Vorliegen *wichtiger Gründe* soll ein höherer Vermögensverbrauch zulässig sein, z. B. zur Deckung des Existenzbedarfs, zum Werterhalt von Immobilien oder zur Bezahlung von Krankheitskosten.



# Vorschläge des Bundesrates zur Reduktion von Schwelleneffekten

## **Erwerbseinkommen:**

Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne Anspruch auf EL werden vollumfänglich – und nicht wie bisher nach Abzug eines Freibetrages zu zwei Dritteln – in der EL-Berechnung berücksichtigt.

## **EL-Mindesthöhe:**

Die EL-Mindesthöhe wird auf den Betrag der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL und Sozialhilfe gesenkt.



# Problematik kleiner EL-Beträge: Einkommen vor dem EL-Bezug

<b>Einnahme</b>	<b>Betrag</b>
Renten AHV/BV	CHF 2 925
Prämienverbilligung	CHF 100
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>CHF 3 025</b>





## Problematik kleiner EL-Beträge: Einkommen ohne Aufrundung der EL

<b>Ausgabe</b>	<b>Betrag</b>	<b>Einnahme</b>	<b>Betrag</b>
Lebensbedarf	CHF 1 608	Renten AHV/BV	CHF 2 925
Mietzins	CHF 900	<del>Prämienverbilligung</del>	<del>CHF 100</del>
KV-Prämie	CHF 450		
<u>Weitere</u>	<u>CHF 0</u>		
Total Ausgaben	CHF 2 958	Total Einnahmen	CHF 2 925
		EL-Betrag	CHF <b>33</b>
		Gesamteinkommen	CHF <b>2 958</b>

- ⇒ *Mit dem EL-Bezug entfällt der Anspruch auf die separate Prämienverbilligung.*
- ⇒ *Kleine EL-Beträge müssen aufgerundet werden, sonst kann sich das Gesamteinkommen verschlechtern.*



# Problematik kleiner EL-Beträge: Regelung in den meisten Kantonen

<b>Ausgabe</b>	<b>Betrag</b>	<b>Einnahme</b>	<b>Betrag</b>
Lebensbedarf	CHF 1 608	Renten AHV/BV	CHF 2 925
Mietzins	CHF 900	<del>Prämienverbilligung</del>	<del>CHF 100</del>
KV-Prämie	CHF 450		
<u>Weitere</u>	<u>CHF 0</u>		
Total Ausgaben	CHF 2 958	Total Einnahmen	CHF 2 925
		EL-Betrag	CHF <b>450</b>
		Gesamteinkommen	CHF <b>3 375</b>



## Problematik kleiner EL-Beträge: Vorschlag des Bundesrates

<b>Ausgabe</b>	<b>Betrag</b>	<b>Einnahme</b>	<b>Betrag</b>
Lebensbedarf	CHF 1 608	Renten AHV/BV	CHF 2 925
Mietzins	CHF 900	<del>Prämienverbilligung</del>	<del>CHF 100</del>
KV-Prämie	CHF 450		
<u>Weitere</u>	<u>CHF 0</u>		
Total Ausgaben	CHF 2 958	Total Einnahmen	CHF 2 925
		EL-Betrag	CHF <b>100</b>
		Gesamteinkommen	CHF <b>3 025</b>

⇒ *Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen kleine EL-Beträge künftig nur noch auf die Höhe der Prämienverbilligung für Personen ohne EL-Anspruch aufgerundet werden.*



# Vorschläge des Bundesrates zu IPV und Krankenversicherungsprämie

## **Prämien für die obligatorische Krankenversicherung:**

Die Kantone sind berechtigt, in der EL-Berechnung die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie.

## **Koordination mit der Prämienverbilligung:**

Bei rückwirkend ausgerichteten EL wird die ausgerichtete Prämienverbilligung für den Zeitraum der Nachzahlung in der EL-Berechnung als Einnahme angerechnet.



# Vorschläge des Bundesrates zur EL-Berechnung von Personen im Heim

## Heimtaxe:

- In der EL-Berechnung wird nur die Heimtaxe für diejenigen Tage berücksichtigt, die vom Heim auch tatsächlich in Rechnung gestellt werden.
- Der EL-Anspruch selbst besteht wie bisher für den gesamten Monat.

## Pflegekosten nach KVG:

Wenn die berücksichtigte Tagestaxe keine Pflegekosten nach KVG enthält, werden die KV-Beiträge an die Pflegeleistungen im Heim nicht als Einnahme angerechnet.

## Vorübergehende Heimaufenthalte:

Heimaufenthalte bis zu 3 Monaten werden als Krankheits- und Behinderungskosten über die EL abgerechnet.



# Vorschläge des Bundesrates zur Verbesserung der Durchführung (1/2)

## **Karenzfrist und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz:**

- Die Karenzfrist und der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gelten als unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als 3 Monate am Stück oder im selben Kalenderjahr im Ausland aufhält.
- Die fünfjährige Karenzfrist für Personen aus einem Abkommensstaat wird explizit im ELG erwähnt.

## **Zuständigkeit:**

Für die Festsetzung und Auszahlung der EL ist immer der Wohnsitzkanton vor dem Heimeintritt zuständig. Dies gilt auch in Fällen, in denen vor dem Heimeintritt noch kein EL-Anspruch bestanden hat.



# Vorschläge des Bundesrates zur Verbesserung der Durchführung (2/2)

## **AHV-Rentenregister:**

Den EL-Stellen wird der Zugriff auf das zentrale Rentenregister ermöglicht.

## **Register der Ergänzungsleistungen:**

Den EL-Stellen und dem BSV wird der Zugriff auf das Register der Ergänzungsleistungen im Abrufverfahren ermöglicht.

## **Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten:**

Bei mangelhafter Durchführung der EL können die Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten gekürzt werden.



# Ablauf der parlamentarischen Beratungen

1. Eintretensdebatte
2. Detailberatung
3. Erste Differenzbereinigung (falls notwendig)
4. Zweite Differenzbereinigung (falls notwendig)
5. Einigungskonferenz (falls notwendig)
6. Schlussabstimmung





# Eintretensdebatte und Detailberatung

## Mietzinsmaxima

- 22.09.2015: Der Nationalrat beschliesst das Eintreten
- 26.02.2016: Die SGK-N beschliesst, das Geschäft bis Ende 2016 zu sistieren

## EL-Reform

- 14.02.2017: Die SGK-S beantragt die **Integration der Mietzinsvorlage in die EL-Reform**
- 31.05.2017: Der Ständerat beschliesst das Eintreten und folgt dem Antrag der SGK-S
- 2017/2018: Detailberatung



# Beschlüsse des Parlaments zu den Mietzinsmaxima

## Von beiden Räten beschlossen:

- Die Mietzinsmaxima werden wie vom Bundesrat vorgeschlagen ausgestaltet.
- Die Kantone können beantragen, die Höchstbeträge einer Gemeinde zu senken oder zu erhöhen:
  - Die Senkung oder Erhöhung beträgt höchstens 10 Prozent.
  - Einer Senkung wird nur stattgegeben, wenn und solange der Mietzins von 90 Prozent der EL-beziehenden Personen gedeckt ist.
- Die Berechnung des Bundesbeitrages an die EL-Kosten wird wie vom Bundesrat vorgesehen angepasst.



# Beschlüsse des Parlaments zur beruflichen Vorsorge

## Von beiden Räten beschlossen:

- Die Möglichkeiten zum Kapitalbezug in der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden nicht eingeschränkt.
- Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung unter verbesserten Bedingungen weiterführen.

## In der Differenzbereinigung:

- Die jährlichen EL werden um einen Zehntel gekürzt, wenn Kapital aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge bezogen und ganz oder teilweise aufgebraucht wurde. Der Bundesrat kann Ausnahmen festlegen.



# Beschlüsse des Parlaments zur Berücksichtigung des Vermögens (1/4)

## Von beiden Räten beschlossen:

- Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen zur Zuteilung des Vermögens in Heim/Hause-Fällen und zur Berücksichtigung der Hypothekarschulden werden übernommen.
- Der Begriff des Vermögensverzichts wird wie vom Bundesrat vorgeschlagen ausgedehnt, jedoch mit einer zeitlichen Begrenzung:  
Für die Beurteilung, ob ein übermässiger Vermögensverbrauch vorliegt, wird nur ein eingeschränkter Zeitraum betrachtet. Bei Personen mit einer
  - Rente der IV oder HV: ab Entstehung des Rentenanspruchs
  - Altersrente: zusätzlich die letzten 10 Jahre vor Entstehung des Rentenanspruchs



# Beschlüsse des Parlaments zur Berücksichtigung des Vermögens (2/4)

## In der Differenzbereinigung:

- Beide Räte sprechen sich für eine Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen aus.
- Über die Höhe der Freibeträge herrscht noch keine Einigkeit:

	aktuell	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
<b>Alleinstehende</b>	CHF 37 500	CHF 30 000	CHF 30 000	CHF 25 000
<b>Ehepaare</b>	CHF 60 000	CHF 50 000	CHF 50 000	CHF 40 000
<b>Waisen / Kinder</b>	CHF 15 000	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
<b>Liegenschaften</b>				
- Normalfall	CHF 112 500	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
- Sonderfälle	CHF 300 000	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>



# Beschlüsse des Parlaments zur Berücksichtigung des Vermögens (3/4)

## In der Differenzbereinigung:

### *Einführung einer Vermögensschwelle / Grundpfandgesichertes Darlehen*

- Alleinstehende Personen, deren Reinvermögen die folgenden Beträge übersteigt, können keine EL beanspruchen:

Konstellation	Reinvermögen
Alleinstehende	CHF 100 000
Ehepaare	CHF 200 000
Kinder	CHF 50 000

- Für die Beurteilung des EL-Anspruchs (nicht aber für die EL-Berechnung) kann der Wert der selbstbewohnten Liegenschaft ausgeklammert werden.

In diesem Fall werden die **EL als grundpfandgesichertes Darlehen** ausgerichtet.

Die EL sind zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, um den das Vermögen die Eintrittsschwelle übersteigt.



# Vermögenssituation der EL-beziehenden Personen (1/2)

Vermögenssituation nach Fallkonstellation, Erhebungsjahr 2015:

Vermögen in CHF	Zu Hause		Im Heim		
	Allein-stehend	Ehepaar	Allein-stehend	Ein Ehegatte im Heim	Beide im Heim
0	18,0 %	18,6 %	7,3 %	6,6 %	2,5 %
1-10 000	<b>38,4 %</b>	<b>35,5 %</b>	<b>22,6 %</b>	8,7 %	9,2 %
10 001-40 000	<b>26,4 %</b>	<b>20,3 %</b>	<b>37,3 %</b>	14,1 %	<b>18,7 %</b>
40 001-70 000	9,2 %	10,9 %	15,0 %	11,9 %	<b>17,9 %</b>
70 001-100 000	4,2 %	6,2 %	7,2 %	8,7 %	11,7 %
100 001-200 000	3,6 %	7,3 %	8,4 %	<b>18,3 %</b>	<b>20,8 %</b>
>200 000	0,2 %	1,1 %	2,2 %	<b>31,7 %</b>	<b>19,1 %</b>



# Vermögenssituation der EL-beziehenden Personen (2/2)

*Vermögenssituation nach Fallkonstellation, Erhebungsjahr 2015:*

Vermögen in CHF	Zu Hause		Im Heim		
	Allein-stehend	Ehepaar	Allein-stehend	Ein Ehegatte im Heim	Beide im Heim
Mittelwert in CHF	20 685	29 497	41 259	172 624	116 696
Median in CHF	6 267	7 064	23 601	100 470	74 404
Wohneigentumsquote*	4,1 %	9,1 %	-	24,6 %	-

\*nur selbstbewohnte Liegenschaften





# Beschlüsse des Parlaments zur Berücksichtigung des Vermögens (4/4)

## In der Differenzbereinigung:

*Einführung einer allgemeinen Rückerstattungspflicht für rechtmässig bezogene Leistungen*

- Rechtmässig bezogene EL (einschliesslich Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten) sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus deren Nachlass zurückzuerstatten.
- Es müssen nur diejenigen Leistungen zurückerstattet werden, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod bezogen wurden.
- Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten.
- Auf dem Nachlass wird ein Freibetrag von CHF 50 000 gewährt.



# Beschlüsse des Parlaments zur Reduktion von Schwelleneffekten (1/2)

Von beiden Räten beschlossen:

*Berücksichtigung des Erwerbseinkommens*

Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne Anspruch auf EL werden zu **80 Prozent** in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Erwerbseinkommen (brutto) in CHF	davon in der EL-Berechnung berücksichtigt	
	aktuell	neu
30 000	15 667	20 000
55 000	29 000	36 000
80 000	42 333	52 000



# Beschlüsse des Parlaments zur Reduktion von Schwelleneffekten (2/2)

**Von beiden Räten beschlossen:**

*EL-Mindesthöhe*

Die EL-Mindesthöhe wird gemäss den Vorschlägen des Bundesrates gesenkt.

**In der Differenzbereinigung:**

*Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern*

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern werden wie folgt angepasst :

- Für Kinder bis 11 Jahre werden für das 1. Kind CHF 590 pro Monat ausgerichtet.
- Für Kinder ab 11 Jahren werden für das 1. Kind CHF 840 pro Monat ausgerichtet.
- Für jedes weitere Kind sinken die Beträge bis zum 5. Kind um jeweils 1/6.



# Beschlüsse des Parlaments zu IPV und Krankenversicherungsprämie

## Von beiden Räten beschlossen:

- In der EL-Berechnung wird die tatsächliche Prämie berücksichtigt, höchstens jedoch die Durchschnittsprämie.
  - ⇒ *Die Kantone können nicht wählen, ob sie die tatsächliche Prämie berücksichtigen wollen oder nicht.*
- Bei rückwirkend ausgerichteten EL wird die Prämienverbilligung wie vom Bundesrat vorgeschlagen in der EL-Berechnung berücksichtigt.



# Beschlüsse des Parlaments zur EL-Berechnung von Personen im Heim

## Von beiden Räten beschlossen:

- Die Heimtaxe wird wie vom Bundesrat vorgeschlagen in der EL-Berechnung berücksichtigt.
  - ⇒ Der EL-Anspruch selbst besteht wie bisher für den gesamten Monat.
  - ⇒ Die KV-Prämie, der Betrag für persönliche Auslagen und allfällige weitere Ausgaben werden für den ganzen Monat berücksichtigt.
- Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur Berücksichtigung der KV-Beiträge an die Pflegeleistungen im Heim wird übernommen.
- Vorübergehende Heimaufenthalte werden wie vom Bundesrat vorgesehen als Krankheits- und Behinderungskosten über die EL abgerechnet.



# Beschlüsse des Parlaments zur Verbesserung der Durchführung (1/2)

## Von beiden Räten beschlossen:

### *Karenzfrist und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz*

Die Bestimmungen werden wie vom Bundesrat vorgesehen präzisiert.

### *Zuständigkeit der Kantone*

Die Bestimmungen werden wie vom Bundesrat vorgesehen präzisiert.

### *AHV-Rentenregister und Register der Ergänzungsleistungen*

Der Zugriff auf die Register wird wie vom Bundesrat vorgesehen umgesetzt.

### *Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten*

Bei mangelhafter Durchführung der EL können die Beiträge wie vom Bundesrat vorgesehen gekürzt werden.



# Beschlüsse des Parlaments zur Verbesserung der Durchführung (2/2)

**Von beiden Räten beschlossen:**

## *Verrechnung von EL-Rückforderungen*

- EL-Rückforderungen können neu auch mit fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge verrechnet werden.
- Vor der Verrechnung von EL-Rückforderungen mit fälligen EL, mit anderen Sozialversicherungsleistungen oder mit Leistungen der beruflichen Vorsorge ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Erlass der Rückforderung nach Artikel 25 Absatz 1 ATSG zu gewähren ist.
- Hat die EL-Stelle einem anderen Sozialversicherer oder einer Vorsorgeeinrichtung die Verrechnung einer fälligen Leistung angezeigt, kann dieser Träger seine Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreiend an die versicherte Person bezahlen.



# Weitere Beschlüsse des Parlaments

## **Von beiden Räten beschlossen:**

### *Kosten für betreutes Wohnen*

Im Rahmen der EL-Reform wird keine Regelung zur Berücksichtigung der Kosten für das betreute Wohnen getroffen.

## **In der Differenzbereinigung:**

### *Kinderbetreuungskosten*

Ausgewiesene Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern unter 11 Jahren werden in der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannt.

### *Direktauszahlung*

Der EL-Betrag für die Heimtaxe kann direkt dem Leistungserbringer ausbezahlt werden.





# Übergangsrecht

## Von beiden Räten beschlossen:

### *Neue EL-Fälle*

Bei Personen, deren EL-Anspruch erst nach dem Inkrafttreten der EL-Reform entsteht, kommt direkt das neue Recht zur Anwendung.

### *Laufende EL-Fälle*

- Bei EL-beziehenden Personen, für welche die EL-Reform insgesamt einen höheren EL-Betrag zur Folge hat, kommt direkt das neue Recht zur Anwendung.
- Bei EL-beziehenden Personen, für welche die EL-Reform insgesamt einen tieferen EL-Betrag oder einen Verlust des EL-Anspruches zur Folge hat, kommt während 3 Jahren ab Inkrafttreten der EL-Reform noch das bisherige Recht zur Anwendung.



# EL-Reform: Wie geht es weiter?

März 2019*	Zweite Differenzbereinigung
März 2019*	Schlussabstimmung
Juni/Juli 2019*	Ablauf der Referendumsfrist
2019	Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen
2020 oder 2021	Inkrafttreten der EL-Reform

\* *provisorisch*